

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0089/09	23.03.2009

zum/zur

A0019/09 - CDU-Ratsfraktion

Bezeichnung

Zukünftige Grundstücksnutzung

Verteiler

Tag

Der Oberbürgermeister	31.03.2009
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr	07.05.2009
Jugendhilfeausschuss	14.05.2009
Finanz- und Grundstücksausschuss	20.05.2009
Stadtrat	28.05.2009

Der Oberbürgermeister wurde mit Antrag A0019/09 beauftragt eine Entscheidungsdrucksache zu erstellen, ob das Grundstück 53/31 (Auf den Höhen/Lavendelweg) in Bauland für Wohnbebauung umgewidmet wird oder ob das genannte Grundstück weiter für die mögliche Errichtung einer Kindertageseinrichtung oder einer anderen öffentlichen Einrichtung vorgehalten wird.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Flurstück 53/31 (Flur 605) befindet sich im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 354-3 „Auf den Höhen“.

Das ca. 2 570 m² große Grundstück ist im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche festgesetzt. Als zulässige Anlagen oder Einrichtungen (Zweckbestimmung) wurden sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen angegeben. Für den Standort wurde die konkrete Nutzung „Kindertagesstätte“ festgelegt.

Die Fläche wird an zwei Seiten von öffentlichen Straßen begrenzt (Auf den Höhen, Lavendelweg). Weitere umgebende Nutzungen sind Wohnbebauung und öffentliches Grün (Fußweg, Regenwasserrückhaltebecken).

Das Flurstück 53/31 wurde im Zuge der Herstellung der öffentlichen Anlagen als Rasenfläche hergestellt und wird vom Eigenbetrieb SFM gepflegt.

Die Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche erfolgte aufgrund der Stellungnahme des zuständigen Fachamtes im Bauleitplanverfahren.

Das Dezernat V (Stabsstelle V/02 Jugendhilfe-, Sozial- und Gesundheitsplanung) teilte mit, dass die Gemeinbedarfsfläche noch unter der Option gesichert ist, dass im Zusammenhang mit der noch ausstehenden Grundsatzentscheidung zu einem generationsübergreifenden Bürgerhaus in Ottersleben diese Fläche für einen Kita Neubau zur Verlagerung von Kapazitäten zur Verfügung stehen müsste. In Abhängigkeit dieser Entscheidung und einer nochmaligen Prüfung zum

Gemeinbedarf ist voraussichtlich nicht vor 2011 eine Entscheidung über die Verwertung der bisher gesicherten Fläche möglich.

Wird das Flurstück nicht mehr für die festgesetzte Nutzung benötigt muss für diesen Teilbereich des Bebauungsplanes ein Änderungsverfahren durchgeführt werden.

Dr. Dieter Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr